
S 49 AS 3258/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 AS 3258/21
Datum	02.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 795/22 B
Datum	06.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 02.05.2022 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

Das Sozialgericht (SG) hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt.

Prozesskostenhilfe wird nach [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) unter anderem nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht nach vorläufiger Prüfung den

Rechtsstandpunkt der KlÄger fÄr zutreffend oder zumindest fÄr vertretbar hÄlt und in tatsÄchlicher Hinsicht von der MÄglichkeit der BeweisfÄhrung Äberzeugt ist. Davon ist das SG hier zu Recht nicht ausgegangen. Ä

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 14.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2021, mit dem der Beklagte die GewÄhrung eines am 28.06.2021 von der KlÄgerin beantragten Darlehens in HÄhe von 900,00 Euro abgelehnt hat. Die KlÄgerin hat diesbezÄglich mit Schriftsatz vom 11.03.2022 beantragt, den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide dazu zu verurteilen, ihr die beantragten Leistungen fÄr die Aufwendungen wegen einer Reparatur ihres Kraftfahrzeuges (Kfz) in HÄhe von 865,30 Euro nach MaÄgabe der gesetzlichen Bestimmungen, hilfsweise darlehensweise, zu bewilligen. Sie hat hierzu die Kopie eines Auftrags der Firma P GmbH vom 28.06.2021 Äber den entsprechenden Betrag vorgelegt. Eine Rechnung und einen entsprechenden Zahlungsnachweis hat die KlÄgerin trotz Aufforderung durch den Senat nicht eingereicht, ihr Kfz allerdings ausweislich eines im Oktober 2021 gestellten Antrags auf Äbernahme der Benzinkosten fÄr die Fahrten zur Arbeitsstelle weiterhin genutzt. Weitere Ermittlungen sind diesbezÄglich allerdings entbehrlich, weil â abgesehen von den unvollstÄndigen Angaben, vgl. Richterbrief vom 09.06.2022 â eine Anspruchsgrundlage fÄr eine (erstmalig im Klageverfahren beantragte) zuschussweise Äbernahme von Reparaturkosten ebenso wenig ersichtlich ist wie ein Anspruch auf GewÄhrung eines entsprechenden Darlehens oder ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung Äber einen solchen Antrag.

Ein Anspruch auf GewÄhrung eines Darlehens nach [Ä 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#) ist bereits deshalb nicht gegeben, weil die Kosten fÄr eine Autoreparatur nicht vom Regelbedarf nach [Ä 20 Abs. 1 SGB II](#) umfasst sind (vgl. Bundessozialgericht â BSG â, Urteil vom 01.06.2010 â [B 4 AS 63/09 R](#), Rn. 15 ff. bei juris; Landessozialgericht â LSG â Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.01.2018 â [L 4 AS 664/17 B ER](#), Rn. 44 f. bei juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.03.2012 â [L 19 AS 1998/11 B](#), Rn. 14 bei juris).

Auch eine KostenÄbernahme nach [Ä 21 Abs. 6 SGB II](#) kommt nicht in Betracht. Nach [Ä 21 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II](#) in der seit dem 01.01.2021 geltenden Fassung kÄnnen zwar auch unabweisbare einmalige Bedarfe unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden, die hierfÄr erforderliche Unabweisbarkeit des Bedarfs ist hier aber schon deshalb nicht ersichtlich, weil die MÄglichkeit der Nutzung eines Kfz nicht zum menschenwÄrdigen Existenzminimum zÄhlt Ä (Bundesverfassungsgericht â BVerfG â, Beschluss vom 23.07.2014 â [1 BvL 10/12](#), [1 BvL 12/12](#), [1 BvR 1691/13](#), Rn. 114 bei juris). Auch die fÄr die Nutzung eines solchen Fahrzeugs erforderlichen Reparaturkosten sind deshalb nicht existenznotwendig und kein unabweisbarer, besonderer Bedarf. Der KlÄgerin ist es insoweit â wie einer groÄen Anzahl von Personen der unteren Einkommensgruppen, die sich hÄufig keinen eigenen Pkw leisten kÄnnen â ohne weiteres zumutbar den Äffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Ein Verweis auf die Nutzung Äffentlicher Verkehrsmittel ist nicht unzumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014 â [B 4 AS 4/14 R](#), Rn. 25 f. bei juris).

Auch die Voraussetzungen für einen Anspruch (auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung) nach [Â§ 16 Abs. 1 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 44](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) liegen nicht vor. Der Senat nimmt diesbezüglich auf die zutreffende Gründe des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2021 Bezug und weist ergänzend darauf hin, dass eine solche Erforderlichkeit zur Eingliederung hinsichtlich der Übernahme von Reparaturkosten für das Kfz bereits deshalb nicht gegeben ist, weil die Klägerin zur Ausübung ihrer geringfügigen Beschäftigungen schon nicht auf die Nutzung eines Kfz angewiesen ist. Der Beklagte hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Arbeitsstellen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Es kann deshalb dahinstehen, ob eine Kostenübernahme unter Eingliederungsgesichtspunkten auch deshalb ausgeschlossen ist, weil die Klägerin mit den aufgrund der geringfügigen Beschäftigungen erzielten monatlichen Entgelte von nicht mehr als 210,00 Euro monatlich nicht ansatzweise dazu in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen und langfristig von SGB II-Leistungen unabhängig zu werden.

Der Beschluss des SG war schließlich auch nicht deshalb aufzuheben, weil die Begründung der Prozesskostenhilfeentscheidung unvollständig ist. Die nach [Â§ 142 Abs. 2 SGG](#) erforderliche Begründung der Ablehnung von PKH ist unabhängig davon erfolgt. Unvollständige oder unzureichende Gründe führen aber nicht zur Unwirksamkeit der angefochtenen Entscheidung (vgl. BSG, Beschluss vom 14.12.2017 – [B 1 KR 36/17 B](#), Rn. 7 bei juris).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024